

# Abwasserbeseitigung der Stadt Wörth am Rhein



Stand: 01.01.2023

Bürgerinformation Nr. 10

## Grundwasserentnahme und Gewässereinleitung

Die Entnahme von Grundwasser für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh oder in geringen Mengen und vorübergehend für andere Zwecke ist bereits seit 2004 **nicht mehr genehmigungspflichtig, sondern lediglich noch anzeigepflichtig**.

Ebenso verhält es sich beim ortsnahen schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer, wenn die Einleitung dem Gemeingebrauch unterfällt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Einleitmenge max. 8 m<sup>3</sup> pro Tag beträgt, was bei mittleren Niederschlagsverhältnissen einer Dachfläche von ca. 300 m<sup>2</sup> entspricht. Als „schadlos“ gelten Einleitungen, die keine schädlichen Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderungen des Gewässers erwarten lassen. Nicht vom Gemeingebrauch gedeckt sind beispielsweise Einleitungen von kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern, von industriell genutzten befestigten Grundstücksflächen und Fahrbahnen von mehr als zweistreifigen Straßen.

Die Grundwasserentnahme und die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer sind bei der Kreisverwaltung in Germersheim schriftlich anzuzeigen. Für das Anzeigeverfahren wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von derzeit 25 € erhoben.

Zwecks Klärung der Gebührensituation ist die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Wörth am Rhein zu informieren:

Frau Kraus                      Tel.: 07271/131-306  
Frau Schwarz                    Tel.: 07271/131-307

E-Mail: [wasser@woerth.de](mailto:wasser@woerth.de)